

Satzung

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Puchheim (Ehrensatzung - EhS) vom 18.01.1996

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1995 (GVBl S. 730), folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Puchheim ehrt verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung

- a) der Bürgermedaille in Silber
- b) des Ehrenringes in Gold
- c) des Ehrenbürgerrechts gem. Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
nebst einer Ehrenurkunde.

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

Der Ehrenring in Gold wird für besondere Verdienste, das Ehrenbürgerrecht für außergewöhnliche Verdienste verliehen.

§ 3

Die Trägerschaft des Goldenen Ehrenringes schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus.

Ehrenbürger können höchstens 3, Träger des Goldenen Ehrenringes höchstens 10 Persönlichkeiten zu gleicher Zeit sein.

§ 4

Ehrungen werden in der Regel in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgenommen; die Verleihung der Bürgermedaille kann auch bei anderen besonderen Anlässen erfolgen. Ehrungen sind ortsüblich bekanntzumachen. Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 5

Über Ehrungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund von Vorschlägen aus seiner Mitte in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich zu begründen.

§ 6

Der Gemeinderat kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. In diesem Fall ist die verliehene Auszeichnung nebst Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 7

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.

§ 8

Interne Richtlinien der Gemeinde über weitere Auszeichnungen werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung vom 29.04.1983 außer Kraft.

Ausfertigung: 23.01.1996

Inkrafttreten: 01.05.1983

Änderungen: